

## Beilagen zum Grossratsprotokoll

---

### Beschluss des Grossen Rats über die Finanzpolitischen Richtwerte 2025-2028

---

Vom Grossen Rat beschlossen am 13. Februar 2024

#### **Finanzpolitischer Richtwert 1** (Erfolgsrechnung)

Die Erfolgsrechnung ist unter Berücksichtigung des frei verfügbaren Eigenkapitals mittelfristig ausgeglichen zu gestalten. Ein budgetierter Aufwandüberschuss darf im Gesamtergebnis (3. Stufe) grundsätzlich 50 Millionen Franken nicht überschreiten.

Solange das frei verfügbare Eigenkapital in der letzten Jahresrechnung einen Bestand von mindestens 300 Millionen Franken aufweist, sind zusätzliche Budgetdefizite wie folgt zulässig:

- Zur Weiterführung der im Dezember 2023 beschlossenen Steuersenkung für die natürlichen Personen um 5 Prozent kann ein zusätzliches Budgetdefizit um 30 Millionen Franken in Kauf genommen werden.
- Übersteigen die budgetierten Investitionsbeiträge an Dritte zulasten des allgemeinen Staatshaushalts aufgrund mehrerer Grossprojekte Dritter den Umfang von insgesamt 135 Millionen Franken, kann ein entsprechend höheres Budgetdefizit um maximal 30 Millionen Franken in Kauf genommen werden.
- Die Defizitlimite erhöht oder vermindert sich im Umfang, wie die budgetierte Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank zugunsten des allgemeinen Staatshaushalts unter oder über dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre liegt.

#### **Finanzpolitischer Richtwert 2** (Nettoinvestitionen)

Investitionsausgaben, die den Kantonshaushalt in den Folgejahren zusätzlich belasten, sind massvoll zu begrenzen.

Die budgetierten Nettoinvestitionen für kantonseigene Vorhaben ausserhalb der Strassenrechnung dürfen höchstens 60 Millionen Franken betragen. Der Grosse Rat kann für Investitionen, die den Kantonshaushalt in den Folgejahren nicht zusätzlich belasten, Ausnahmen beschliessen.

**Finanzpolitischer Richtwert 3 (Kantonale Staatsquote)**

Die kantonale Staatsquote ist langfristig stabil zu halten und nach Möglichkeit zu senken. Die Gesamtausgaben dürfen im Mehrjahresdurchschnitt real um höchstens 1,0 Prozent wachsen.

Diese Vorgabe gilt analog für die vom Kanton subventionierten Betriebe und Bereiche.

**Finanzpolitischer Richtwert 4 (Steuerbelastung)**

Die kantonale Steuerbelastung ist möglichst tief zu halten.

**Finanzpolitischer Richtwert 5 (Strassenrechnung)**

Die Ausgaben der Strassenrechnung haben sich nach den langfristigen Finanzierungsmöglichkeiten auszurichten.

Ein budgetiertes Defizit der Strassenrechnung darf 20 Millionen Franken grundsätzlich nicht überschreiten. Weist die Strassenrechnung ein Vermögen aus und sind Umfahrungen sowie andere Grossprojekte budgetiert, ist ein Budgetdefizit bis 30 Millionen Franken zulässig.

**Finanzpolitischer Richtwert 6 (Lohnsumme für die Stellenbewirtschaftung)**

Stellen zur Bewältigung neuer Aufgaben sind in erster Linie durch interne Verschiebungen bereitzustellen.

Die budgetierte Lohnsumme der kantonalen Verwaltung darf für die Stellenbewirtschaftung im Durchschnitt der vier Planjahre real um höchstens 1,0 Prozent zunehmen. Davon ausgenommen sind jene Personalressourcen, die durch Beiträge Dritter finanziert werden. Der Grosse Rat kann Ausnahmen beschliessen.

**Finanzpolitischer Richtwert 7 (Lastenverschiebungen)**

Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden sind zu vermeiden.

Entstehen im Bereich von gemeinsam von Kanton und Gemeinden finanzierten Aufgaben durch Bundes- oder Kantonsvorlagen Mehrkosten, sind diese im bisherigen Finanzierungsverhältnis aufzuteilen.

**Finanzpolitischer Richtwert 8** (Nutzniesser- und Verursacherfinanzierung)

Das Ertragspotenzial der Nutzniesser- und Verursacherfinanzierung ist soweit zumutbar auszuschöpfen. Die Entgelte sind periodisch der nachweisbaren Kostenentwicklung anzupassen.